

## **Landratsamt Ansbach**

Az.: 645-20 SG 43

### **Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Überschwemmungsgebiet für die Zwergwörnitz im Gebiet der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl, der Stadt Feuchtwangen und des Marktes Schopfloch, Landkreis Ansbach, von Flusskilometer 0,200 bis Flusskilometer 7,200 vom 26.08.2011**

Das Landratsamt Ansbach erlässt aufgrund des § 31b Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) in Verbindung mit Art. 61e Abs. 1, 61 f, 61h, 61i Abs. 1, 2 und 3 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 969), folgende

#### **Verordnung**

##### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) In der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl, der Stadt Feuchtwangen und im Markt Schopfloch wird an der Zwergwörnitz (Gewässer II. Ordnung) das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung dient dem Schutz vor Hochwassergefahren, insbesondere
  1. zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch das Hochwasser,
  2. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
  3. zur Vermeidung möglicher Erosionen und zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen,
  4. zum Erhalt oder Gewinnung, insbesondere zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen und
  5. zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen.

##### **§ 2**

##### **Überschwemmungsgebiet**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der Zwergwörnitz (Gewässer II. Ordnung) im Gebiet der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl, der Stadt Feuchtwangen und des Marktes Schopfloch, Landkreis Ansbach, liegt entlang der gesamten Gewässerstrecke zwischen Flusskilometer 0,200 (Einmündung in die Wörnitz südlich von Schopfloch) und Flusskilometer 7,200 (Landesgrenze zu Baden-Württemberg an der BAB A7).
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem im Anhang (Anlage) als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Lagepläne im Maßstab 1:2500 maßgebend, die im Landratsamt Ansbach, Sachgebiet Wasserrecht, und in den Gemeindekanzleien Dinkelsbühl, Feuchtwangen und Schopfloch niedergelegt sind. Sie

können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (3) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

### § 3

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

Innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind nach den Wassergesetzen bestimmte Handlungen und Maßnahmen verboten oder nur mit einer Ausnahmegenehmigung erlaubt. Einzelheiten ergeben sich aktuell aus § 78 WHG.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ansbach in Kraft.

Ansbach, 26.08.2011  
Landratsamt Ansbach

gez.  
Kurt Unger, stv. Landrat

#### Anlagen:

1 Übersichtslageplan M = 1:25.000  
3 Lagepläne M = 1:2.500